

Luzern, 8. November 2022

STELLUNGNAHME ZU MOTION

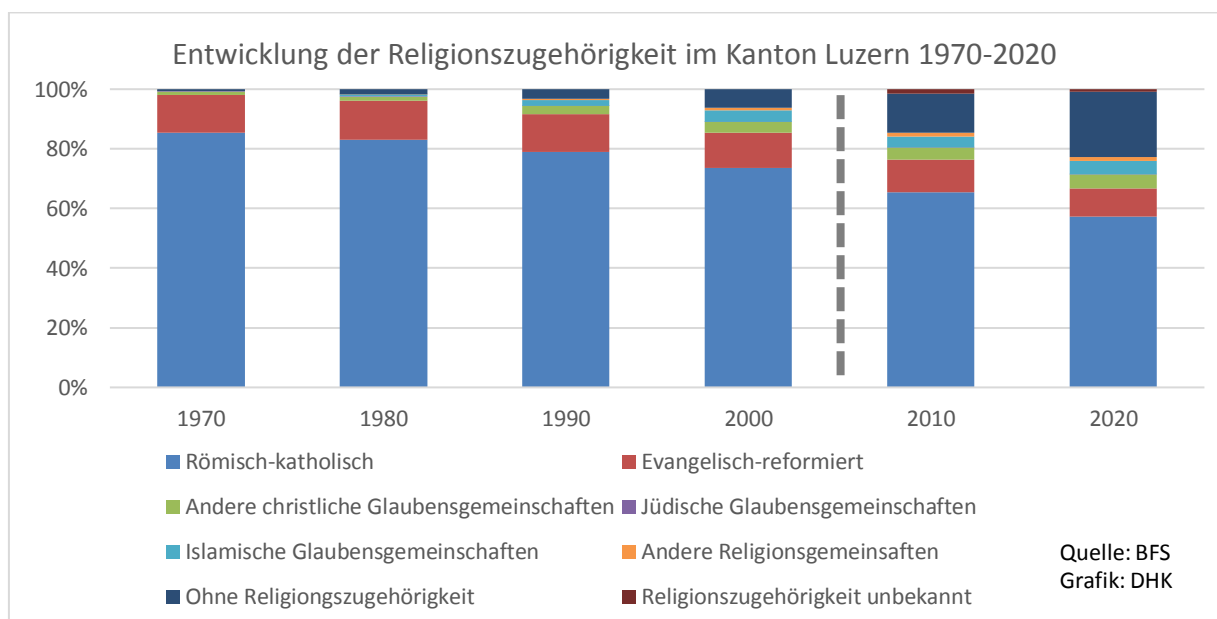
M 794

Nummer: M 794
Eröffnet: 25.01.2022 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 08.11.2022 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1292

Motion Fanaj Ylfete und Mit. über eine Auslegeordnung über den Umgang mit der religiösen Vielfalt im Kanton Luzern

1. Ausgangslage

Die Entwicklung der Religionszugehörigkeit im Kanton Luzern zeigt seit den 1990er Jahren zwei klare Trends (siehe Grafik unten): eine Zunahme der Konfessionslosen (Säkularisierung) und eine grössere Vielfalt der Religionszugehörigkeiten (Pluralisierung). Während 1970 nahezu die gesamte Luzerner Bevölkerung entweder der römisch-katholischen oder der evangelisch-reformierten Kirche angehörte, ist das Spektrum im Jahr 2020 deutlich diverser. Etwa sind andere christliche Religionsgemeinschaften (insbesondere christlich-orthodoxe Glaubensangehörige) und die islamischen Glaubensgemeinschaften stärker vertreten. Gleichzeitig nimmt die Mitgliederanzahl der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche tendenziell ab. Die Zahl der Konfessionslosen steigt markant an. Ohne Religionszugehörigkeit sind im Jahr 2020 22 Prozent der Luzerner Bevölkerung, dies sind allerdings weniger als im Schweizer Durchschnitt (31 Prozent, vgl. [BFS](#)). Säkularisierung und Pluralisierung sind Entwicklungen, welche die gesamte Schweiz prägen.



Die Grafik zeigt die Entwicklung der Religionszugehörigkeit im Kanton Luzern in Prozent. Die Zahlen von 1970 bis 2000 wurden im Rahmen der eidgenössischen Volkszählung erhoben. Ab 2010 stammen die Daten aus einer Stichprobenerhebung der ständigen Wohnbevölkerung ab vollendetem 15. Altersjahr, die in Privathaushalten lebt (Strukturerhebung; SE). Aufgrund veränderter Erhebungsmethoden und Kategorisierungen ist die Vergleichbarkeit eingeschränkt, was die gestrichelte Linie in der Grafik signalisiert. Die jüdische Glaubensgemeinschaft ist aufgrund der geringen Anzahl kaum sichtbar, 2020 wird ihr Anteil auf 0.1 Prozent geschätzt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft garantiert in Art. 15 die «Glaubens- und Gewissensfreiheit». Der Staat schreibt also niemandem vor, was er glauben oder nicht glauben soll. Auch kann jede Bürgerin oder jeder Bürger einer Religionsgemeinschaft angehören oder eben nicht. Es gibt eine Trennung zwischen Kirche und Staat. Primär erfüllt der moderne, säkulare Staat seine Pflicht im Religionsbereich durch Unterlassung, er hat keine religiöse Kompetenz und ist in religiöser Hinsicht neutral. Religion ist aber häufig nicht ausschliesslich Privatsache, sondern äussert sich öffentlich und in Gemeinschaft. Der Staat garantiert das friedliche Zusammenleben der Religionsgemeinschaften und ermöglicht so, Religion in Gemeinschaft zu leben.

In Artikel 72 Abs. 1 der Bundesverfassung wird es den Kantonen übertragen, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat zu regeln. Nicht der Bundesstaat, sondern die einzelnen Kantone sind damit auch die regelnde Instanz, Kirchen und Religionsgemeinschaften körperschaftsrechtlich anzuerkennen. Im Kanton Luzern verfügen drei Glaubensgemeinschaften über diese Anerkennung: die römisch-katholische, die evangelisch-reformierte und die christkatholische Landeskirche. Der Kantonsrat kann weitere Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkennen. Die Voraussetzungen und das Verfahren würde auf Gesetzesebene geregelt (§ 79 Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 [SRL Nr. 1](#)). Im Juni 2014 lehnte Ihr Rat entgegen der Empfehlung des Regierungsrates eine Motion zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes ab ([M 509](#) vom 1. April 2014). Entsprechend sind, abgesehen von den drei Landeskirchen, alle anderen Religionsgemeinschaften im Kanton Luzern privatrechtlich organisiert. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung bringt gewisse Pflichten (Organisation) mit sich, gewährt den Religionsgemeinschaften aber auch Privilegien. So sind sie berechtigt, bei ihren Mitgliedern Steuern zu erheben, und sie erhalten Steuergelder von juristischen Personen. Diese müssen allerdings für soziale und kulturelle Tätigkeiten – also nicht für Kultuszwecke – eingesetzt werden (§ 9 Gesetz über die Kirchenverfassung vom 21. Dezember 1964 [SRL Nr. 187](#)).

3. Religion als Thema verschiedener Departemente und Dienststellen

Wenn Religionsgemeinschaften mit ihren Anliegen an den Kanton gelangen, ist im Bildungs- und Kulturdepartement die Dienststelle Hochschulbildung und Kultur (DHK) zuständig. Im Zusammenhang mit der Integration ist die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (Gesundheits- und Sozialdepartement) häufig mit Religionsthemen konfrontiert. Für Fragen hinsichtlich der Schnittstelle Religion und Schule hat die Dienststelle Volksschulbildung eine Beauftragte für Interkulturelle Pädagogik und Religion.

4. Schnittstellen zwischen Kanton und Religion und unterstützende Massnahmen

Trotz der staatlichen Neutralität in Religionsfragen gibt es verschiedene Berührungspunkte zwischen Staat und Religion, so auch im Kanton Luzern, etwa bei der Integration, im Gesundheitsbereich, im Bildungsbereich, im Justizvollzug, im Begräbniswesen oder aufgrund

historisch begründeter Beziehungen. Im Folgenden werden beispielhaft einige Schnittstellen sowie bereits initiierte unterstützende Massnahmen hervorgehoben:

- Der Kanton Luzern ist Mitglied der Diözesankonferenz. In dieser sind zehn Kantone vertreten, die zusammen das Bistum Basel bilden. Gegenwärtig wird der Kanton Luzern durch die Regierungsräte Reto Wyss und Guido Graf vertreten.
- Zusammen mit den drei Landeskirchen ruft der Kanton Luzern jährlich zum eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag auf. Seit dem Jahr 2009 beteiligt sich auch die Islamische Gemeinde am Aufruf.
- Der Vorsteher des Gesundheits- und Sozialdepartements und des Bildungs- und Kulturdepartements treffen sich im Rahmen des «[Runder Tisch Asyl](#)» jährlich mit den Landeskirchen und neu auch mit der Islamischen Gemeinde.
- Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (Gesundheits- und Sozialdepartement) organisiert im Rahmen der Integrationsförderung jährlich ein Austauschgefäss zum Thema «Brückenfunktion Islamische Gemeinde».
- Die Gefängnisse unterhalten sowohl mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirchen als auch mit Imamen Leistungsvereinbarungen für die Seelsorge.
- Das Luzerner Kantonsspital pflegt seitens der Seelsorge ein Netz von Kontakten zu verschiedenen Glaubensgemeinschaften, um für Patientinnen und Patienten von Glaubensrichtungen ausserhalb der Landeskirchen auf Wunsch Seelsorgende ihrer Glaubensgemeinschaft beiziehen zu können. So besteht bereits seit 2013 ein ehrenamtliches Angebot eines muslimischen Besuchsdienstes.
- Seit 2002 gibt es in Ebikon, Kriens und in zwei Schulen der Stadt Luzern neben dem landeskirchlichen auch Religionsunterricht für muslimische Kinder. Der Unterricht findet wöchentlich (eine Lektion) auf der Primarstufe und auf Deutsch statt. Finanziert und organisiert wird dieser durch die Islamische Gemeinde.
- Der Kanton Luzern unterstützt das Kompetenzzentrum Migration [FABIA](#). Dieses berät Personen auch hinsichtlich religiöser Diskriminierung.
- In Kooperation mit den hinduistischen Gemeinden richtete der Kanton 2012 an der Reuss eine hinduistische Bestattungsstätte ein.
- Mit der theologischen Fakultät und dem Religionswissenschaftlichen Seminar an der Universität Luzern ist der Kanton Luzern in Religionsfragen auch wissenschaftlich gut aufgestellt. Das Religionswissenschaftliche Seminar hat beispielsweise eine Auslegeordnung zur [Religionsvielfalt im Kanton Luzern](#) erstellt, in dieser werden die verschiedenen Religionen beschrieben und in einer Karte zur Religionstopographie abgebildet. Auf diese Weise haben wir gute Kenntnisse über die religiöse Vielfalt im Kanton Luzern.

5. Haltung des Regierungsrates

Religionsgemeinschaften engagieren sich sozial, unter ihren Mitgliedern, aber auch für die gesamte Gesellschaft. Sie vermitteln Wertegrundlagen, wie Solidarität und Interesse am Gemeinwohl, die aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive von grosser Bedeutung sind. Gerade in schwierigen Lebenssituationen geben Religionsgemeinschaften Menschen Halt und Sicherheit, wirken sinnstiftend und integrierend. Unser Rat schätzt diese bedeutenden gemeinnützigen Leistungen der verschiedenen Religionsgemeinschaften und will Religionsvielfalt und Religionsfreiheit ermöglichen. Eine Auslegeordnung über den Umgang mit der religiösen Vielfalt im Kanton Luzern, wie sie in der Motion gefordert wird, lehnen wir aber aus fol-

genden Gründen ab: Unser Rat sieht sich der religiösen Neutralität verpflichtet und hat in religiöser Hinsicht keine Kompetenzen. Zwar besteht eine traditionell enge Verbundenheit zwischen dem Kanton und den Landeskirchen, insbesondere der römisch-katholischen, dies ist allerdings ein historisch erklärbarer Umstand. 2014 war unser Rat bereit, das historisch gewachsene System zu modernisieren, der beobachtbaren Pluralisierung der Religionsgemeinschaften Rechnung zu tragen und den Verfassungsauftrag zur Ausarbeitung eines Anerkennungsgesetzes aufzunehmen. Ihr Rat hat diese Bestrebungen abgelehnt.

In einigen Kantonen (Zürich, Basel-Stadt, Bern, Solothurn) gibt es Tendenzen, religionspolitische Strategien zu entwerfen bzw. aktiv Religionspolitik zu betreiben. Unser Rat hält solche «Leitsätze oder Strategievorgaben und Teilziele» angesichts des im Kanton Luzern gewachsenen und funktionierenden Miteinanders nicht für notwendig und hält an den Leitplanken des modernen, säkularen Staates fest. Dies gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Konfessionslosen in den letzten Jahren rapide angestiegen ist. Dies bedeutet aber nicht, dass unser Rat die Augen vor einer zunehmend diverser werdenden Religionslandschaft verschliesst. Wir ergreifen dort Massnahmen (vgl. Kap. 4), wo es Schnittstellen zwischen Kanton und Religion gibt bzw. wo der gesellschaftliche Friede, die individuelle Religionsfreiheit und Integration gefährdet werden. Wir halten dieses punktuelle, pragmatische und auf konkrete Ziele ausgerichtete Vorgehen am sinnvollsten, um den Bedürfnissen der Religionsgemeinschaften, insbesondere auch der nicht-anerkannten, möglichst effektiv und unmittelbar nachzukommen. Auch im interreligiösen Dialog sehen wir keinen Handlungsbedarf, haben doch hier die verschiedenen Religionsgemeinschaften zusammen entsprechende Plattformen entwickelt (siehe [Luzerner Religionsgemeinschaften](#)). Die verschiedenen Religionsgemeinschaften können sich jederzeit mit ihren Anliegen an die verschiedenen Fachstellen oder den Regierungsrat wenden. Unser Rat nimmt die Bedürfnisse der Religionsgemeinschaften ernst und ist bereit, für konkrete Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Religion und Staat gemeinsame Lösungen auszuarbeiten. Da wir die religiöse Vielfalt im Kanton Luzern dank der universitären Studie gut kennen und die Kontaktstellen und Zuständigkeiten geregelt sind, sehen wir keinen Bedarf für einen Planungsbericht und beantragen Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen.